

## **BISCHÖFLICHER ERLASS EINER NEUEN „ORDNUNG FÜR DIE DEKANATE DES BISTUMS REGENSBURG (Deko)“**

Nachdem am 1. Januar 2001 die Neueinteilung der Dekanate des Bistums Regensburg in Kraft getreten war und vom Diözesanforum 1994/95 dem Dekanat „als wichtigster organisatorischer Bezugsgröße auf mittlerer Ebene“ eine „entscheidende Rolle“ zugewiesen worden war, hat mein Vorgänger anstelle des bisherigen Dekane-Statuts zum Pfingstsonntag des Jahres 2001 erstmals eine „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg“ erlassen (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2001, 97-104).

Nach mehrjähriger Erfahrung erschien es nun angezeigt, Teile dieser Ordnung einer Revision zu unterziehen und sie gleichzeitig auch an die Veränderungen anzupassen, die durch die Neuordnung der Räte auf verschiedenen Ebenen des Bistums entstehen.

Die insgesamt neu gefasste Ordnung wird hiermit im Amtsblatt für die Diözese Regensburg promulgiert und ersetzt mit Wirkung vom 27. November 2005, dem 1. Adventsonntag und Beginn des neuen Kirchenjahres, die bisherige „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)“:

### **Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)**

#### **Abschnitt I: Das Dekanat**

##### **Artikel 1: Begriff, Gliederung und Zweck des Dekanats**

- (1) Das Dekanat ist der vom Diözesanbischof verfügte Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien und Quasipfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten zum Zwecke der Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln (can. 374 § 2). Das Dekanat ist sowohl mittlerer Verwaltungs-, als auch übergeordneter Seelsorgsbereich, es hat jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jede Pfarrei und Quasipfarrei bzw. Seelsorgeeinheit ist im Bistum Regensburg einem bestimmten Dekanat zugeordnet (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 15. November 2000). Das Dekanat führt den vom Diözesanbischof festgelegten Namen.
- (2) Das Dekanat dient der Koordinierung der gemeinsamen Aufgaben der Pfarreien und Quasipfarreien bzw. der Seelsorgeeinheiten. Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln im Sinne von Abs. 1 soll u. a. dadurch geschehen, dass – soweit vorhanden – seelsorgliche, pädagogische, kirchenrechtliche, liturgische und sonstige einschlägige Spezialisierungen von Klerikern und Laien dem ganzen Dekanat zur Verfügung gestellt werden. Falls für bestimmte Bereiche keine Angebote zur Verfügung stehen, soll für kompetente Vermittlung gesorgt werden.
- (3) Die Zusammenarbeit der pfarrlichen Seelsorge mit der kategorialen Seelsorge und mit den Ordensgemeinschaften ist auf Dekanatssebene zu organisieren. Die Zeiten der Eucharistiefiern (vor allem am Vorabend des Sonntags und Sonntagabend) sind auf Dekanatssebene abzustimmen.
- (4) Die Verbände sollen Wirkungs- und/oder Organisationsformen auf Dekanatssebene entwickeln bzw. ausbauen.
- (5) Bei Umgliederungen einer Pfarrei oder Quasipfarrei oder eines Teils einer Pfarrei oder Quasipfarrei oder auch einer ganzen Seelsorgeeinheit aus einem Dekanat in ein anderes hört der Diözesanbischof den Priesterrat (vgl. can. 515 § 2), ferner die betroffenen Pfarrer, die ihren Pfarrgemeinderat konsultieren können, sowie die betroffenen Dekane, die sich mit ihrer Dekanats- und/oder Pfarrerkonferenz beraten können. Sind durch Umgliederungen Vermögens- oder sonstige finanzielle Fragen von Stiftungen berührt, werden auch die zuständigen Kirchenverwaltungen gehört.
- (6) Die Anhörungsvorschrift des Absatz 5 gilt auch bei Neubildung oder Umbildung von Seelsorgeeinheiten. Diese können stets nur aus Pfarreien und Quasipfarreien desselben Dekanates gebildet werden; gegebenenfalls sind entsprechende Umgliederungen vorzunehmen.
- (7) Mehrere benachbarte Dekanate sind zu einer Region verbunden. Das Nähere regelt das Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg.

##### **Artikel 2: Einrichtungen des Dekanates**

- (1) Dekanatssitz mit der amtlichen Bezeichnung „Bischöfliches Dekanalamt <Name des Dekanates>“ ist der Amtssitz des jeweils amtierenden Dekans, wenn nicht vom Ortsordinarius ein Dekanalamt an einem bestimmten Ort im Dekanat errichtet ist. Für die Führung des Dekanalamtes vom Pfarrbüro des Dekans aus ist ein Kirchenverwaltungsbeschluss wegen der anfallenden Kosten für Personal- und Sachaufwand erforderlich. Die für die Dekanalamtsführung anfallenden Kosten werden der Kirchenstiftung durch die Bischöfliche Finanzkammer pauschal ersetzt.

- (2) Im Hinblick auf die Führung einer Dekanatskasse (vgl. auch Art. 10 Abs. 7) und zur Abwicklung des sonstigen Zahlungsverkehrs für dekanale Aufgaben eröffnet die Diözese Regensburg für jedes Dekanat bei der LIGA Regensburg ein Konto mit dem Untertitel „Bischöfliches Dekanalamt < Name des Dekanates >“. Verfügungsberechtigt sind nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 Ziff. 12 und Art. 8 Abs. 2 der Dekan und der Prodekan, sobald die Ernennung durch den Diözesanbischof erfolgt ist.
- (3) Mit Zustimmung des Ortsordinarius können in den Dekanaten zentrale Einrichtungen für Verwaltungsaufgaben im Dekanatsbereich (Verwaltung der Kindergärten, sonstiger kirchlicher Einrichtungen in Trägerschaft von Pfarreien wie Altenheime, Sozialstationen u.ä., Erstellung der Kirchenrechnungen, Ausbau der EDV, Abwicklung von Baumaßnahmen u.ä.) geschaffen werden. In diesem Falle sind entsprechende längerfristige Vereinbarungen unter allen beteiligten Kirchenstiftungen über die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu schließen, insbesondere über die Anstellung des Personals und die Übernahme der entstehenden Kosten, für die wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Dekanates eine einzelne Kirchenstiftung im Dekanat die Verantwortung zu übernehmen hat.
- (4) Mit Zustimmung des Ortsordinarius können in den Dekanaten zentrale Einrichtungen für überörtliche Seelsorgsaufgaben im Dekanatsbereich (u.a. Schulung von Mitarbeitern, besonders von Ehrenamtlichen, Begleitung ehrenamtlich Tätiger, Aus- und Weiterbildung für kirchliche Aufgaben, Erwachsenenbildung, Schule, Jugendpastoral, Ökumene, sozial-caritative Tätigkeiten, Ehe- und Familienseelsorge, Begleitung von Katechumenen und Konvertiten, Liturgie und Kirchenmusik) geschaffen werden. In diesem Falle sind entsprechende längerfristige Vereinbarungen unter allen beteiligten Kirchenstiftungen über die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu schließen, insbesondere über die Anstellung des Personals und die Übernahme der entstehenden Kosten, für die wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Dekanates eine einzelne Kirchenstiftung im Dekanat die Verantwortung zu übernehmen hat.
- (5) Mit Zustimmung des Ortsordinarius kann durch Beschluss der Dekanatskonferenz auch die Führung der Pfarrmatrikeln auf Dekanatssebene gemäß der entsprechenden Ordnung geregelt werden. Diese Regelung kann immer nur für das ganze Dekanat eingeführt werden, ein Beschluss

darüber bedarf zusätzlich einer 2/3-Mehrheit der Pfarrer und der diesen gleichgestellten Priester des Dekanates.

## **Abschnitt II: Personalorgane des Dekanats**

### **Artikel 3: Amt und Stellung des Dekans**

- (1) Der Dekan muss Priester sein (can. 553 § 1 CIC) und seinen Wohnsitz in einer Pfarrei oder Quasipfarrei des Dekanates haben. Das Amt des Dekans ist nicht mit dem Amt des Pfarrers einer bestimmten Pfarrei verbunden (can. 554 § 1 CIC). Der Dekan ist verantwortlicher Leiter des Bischöflichen Dekanalamtes, er steht dem Dekanat vor und vertritt das Dekanat nach außen (z. B. gegenüber weltlichen Behörden).
- (2) Der Dekan übt die allgemeine Aufsicht über alle Priester und Diakone (can. 555 §§ 1-3) sowie über die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat<sup>1</sup> (vgl. can. 228 § 1; 231 § 1) aus, soweit sie nicht der Aufsicht durch den/die Kirchliche/n Schulbeauftragte/n unterliegen. Er ist berechtigt, ihnen nach Maßgabe dieser Ordnung (bes. Art. 7) oder nach besonderer Anweisung durch den Ortsordinarius, die für den Einzelfall oder generell erfolgt ist, hinsichtlich ihrer pastoralen Tätigkeit ggf. Weisungen zu erteilen. Dem Dekan wird vom Bischöflichen Ordinariat jede sein Dekanat betreffende personelle Veränderung unter den Klerikern und pastoralen Mitarbeitern/-innen unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Der Dekan ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter und somit weisungsberechtigt für alle Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat, die auf Dekanatssebene in der Pastoral oder in der Verwaltung tätig sind (Dienstabweisungen, Urlaubsgenehmigungen etc.). Kleriker und Laien in einem kategorialen Seelsorgebereich unterstehen, soweit sie auch dem Dekanat zur Mithilfe zugeordnet sind, der Leitung des Dekans.
- (4) Als Sprecher der Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat vertritt der Dekan diese beim Diözesanbischof und beim Bischöflichen Ordinariat.
- (5) Der Dekan ist Mitglied und Vorsitzender des Schlichtungs- und Vermittlungsausschusses der Dekanatskonferenz (vgl. Art. 10, Abs. 10), falls dieser eingerichtet ist.
- (6) Der Dekan beruft die Dekanats- und Pfarrerkonferenz ein und leitet diese nach Maßgabe dieser Ordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung.

<sup>1</sup> „Pastorale Mitarbeiter im Dekanat“ ist in dieser Ordnung Sammelbegriff für die mit amtlichem Auftrag in der Pastoral des Dekanats tätigen Laien, d. h. Pastoralreferenten/-innen, Pastoralassistenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen, Gemeindegastassistenten/-innen, sei es auf Ebene der Pfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten, sei es auf Dekanatssebene; diese müssen nicht notwendigerweise im Dekanat ihren Wohnsitz haben.

**Artikel 4: Bestellung des Dekans**

- (1) Der Dekan wird vom Diözesanbischof unter Würdigung des Vorschlags des Dekanates nach Maßgabe folgender Absätze ernannt (vgl. can. 553 § 2).
- (2) Steht die Ernennung des Dekans an, beauftragt der Ortsordinarius den amtierenden Dekan bzw. den Prodekan, dem Diözesanbischof bis zu einer bestimmten Frist einen Dreivorschlag von geeigneten Priestern zu unterbreiten. Vorgeschlagen werden können nur Pfarrer und diesen gleichgestellte Priester des Dekanates, die also eigenverantwortlich einer Pfarrei oder Quasipfarrei im Dekanat vorstehen.
- (3) Damit jemand zum Dekan bestellt werden kann, muss er sich durch Rechtgläubigkeit und Rechtsschaffenheit auszeichnen (vgl. can. 521 § 2); außerdem muss er über eine seelsorgliche Erfahrung verfügen, die ihn für diese Aufgabe geeignet erscheinen lässt. Die Diözese begleitet den Dienst der Dekane durch geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z. B. in Mitarbeiterführung, Personalmanagement, Kooperationsentwicklung).
- (4) Dekan bzw. Prodekan berufen baldmöglichst eine Dekanatskonferenz ein, auf der einer der Tagesordnungspunkte „Erstellung eines Vorschlags zur Ernennung des Dekans“ lautet. Die Mitglieder der Dekanatskonferenz gemäß Art. 10 Abs. 2 geben in einem nicht namentlich gekennzeichneten Kuvert einen Zettel mit bis zu drei Namen von für das Amt des Dekans geeigneten Priestern ab. Der Dekan weist darauf hin, dass Absatz 2 Satz 2 widersprechende Namensvorschläge gestrichen werden und dass die Nennung von mehr als drei Namen geeigneter Priester den jeweiligen Vorschlag insgesamt ungültig macht. Der Dekan öffnet vor versammelter Konferenz die Kuverts, liest die Vorschläge vor und erstellt zusammen mit zwei von ihm aus dem Kreis der Mitglieder bestimmten Helfern eine Liste der Vorgeschlagenen, gereiht nach der Zahl der Nennungen. Der Inhalt der Liste gilt als ausdrücklich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt (vgl. Art. 10, Abs. 5).
- (5) Der Dekan bzw. Prodekan beruft baldmöglichst, ggf. unmittelbar im Anschluss an die Dekanatskonferenz, eine Pfarrerkonferenz ein. Bei dieser wird aufgrund der Liste gemäß Absatz 4 nach Anhörung der Vorgeschlagenen durch den Dekan in der Reihenfolge der Nennung über ihre Bereitschaft, das Amt des Dekans bei einer Ernennung durch den Bischof zu übernehmen, mittels geheimer Abstimmung in der Pfarrerkonferenz ein Dreivorschlag erstellt, der vom Dekan zusammen mit der Liste gemäß Absatz 4 und einer Aufstellung der Mitglieder der Dekanatskonferenz dem Bischof eingereicht wird.
- (6) Das Amt des Dekans wird vom Diözesanbischof unter Würdigung des Dreivorschlags der Pfarrer-

konferenz des Dekanates übertragen. Nach erfolgter Ernennung erhält der Dekan eine Aufwandsentschädigung durch die Diözese.

- (7) Die Amtseinführung des neuernannten Dekans erfolgt durch den Diözesanbischof oder durch dessen Beauftragten.

**Artikel 5: Amtszeit des Dekans**

- (1) Der Dekan wird auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung im selben Dekanat soll insgesamt höchstens zweimal erfolgen.
- (2) Das Amt des Dekans erlischt mit dem Ablauf der Amtsperiode, der Vollendung des 70. Lebensjahres, dem Ausscheiden aus dem Dekanatsklerus, der Beendigung des amtlichen Seelsorgsauftrags im Dekanat, der Annahme seines Verzichts oder der Amtsenthebung durch den Diözesanbischof (can. 554 § 3 CIC).
- (3) Bei Krankheit oder Altersbeschwerden, die die Erfüllung seiner Aufgaben zu sehr erschweren, soll der Dekan dem Diözesanbischof den Amtsverzicht anbieten.

**Artikel 6: Aufgaben des Dekans**

- (1) Der Dekan hat die Pfarrer und sonstigen Seelsorgsvorstände seines Dekanats sowie die Mitarbeiter/-innen auf Dekanatssebene in ihr Amt einzuführen.
- (2) Der Dekan hat die gemeinsame pastorale Tätigkeit im Dekanat zu fördern sowie Seelsorge und Verwaltung zu koordinieren (can. 555 § 1, 1° CIC). Insbesondere hat er
  1. unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit der einzelnen Pfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten und der besonderen Verhältnisse eines jeden Einzelnen die Kleriker des Dekanats und die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat zu gemeinsamem Planen und Handeln und gegenseitiger Hilfe zu veranlassen und dazu regelmäßige Dekanatskonferenzen einzuberufen, die er auch leitet;
  2. das geistliche Leben, den seelsorglichen Eifer und die brüderliche Gemeinschaft des Dekanatsklerus durch die Veranstaltung von regelmäßigen Zusammenkünften der Priester und Diakone (Kleruskonferenz) zu fördern;
  3. gelegentlich die pastoralen Mitarbeiter im Dekanat zu einer eigenen Konferenz dieser Mitarbeiter einzuladen, um deren spezifische Angelegenheiten zu beraten und den Austausch untereinander zu fördern;
  4. bei Bedarf möglichst einmal im Jahr die Religionslehrer/-innen i.K., ggf. auch die Religionslehrer/-innen an weiterführenden Schulen im Dekanat und, falls es wegen der zu

- beratenden Themen erforderlich erscheint, die übrigen mit „Missio canonica“ im Dekanat Religionsunterricht erteilenden Personen zu einer Konferenz einzuladen;
5. die Arbeit der für Aufgaben auf DekanatsEbene berufenen pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat zu koordinieren und zu unterstützen;
  6. dafür zu sorgen, dass die Gottesdienstzeiten innerhalb des Dekanats aufeinander abgestimmt werden;
  7. die kirchliche Erwachsenenbildung, die Jugendseelsorge, die caritative Tätigkeit - sei es durch die organisierte Caritas oder die Gemeinde-Caritas - und die Gemeindemission auf DekanatsEbene zu fördern;
  8. zusammen mit dem zuständigen Pfarrer oder dem diesem gleichgestellten Seelsorgsvorstand über einen Taufaufschub zu entscheiden (vgl. can. 868 § 1, 2° CIC);
  9. die Verteilung der Hl. Öle in die Pfarreien seines Dekanates sicherzustellen;
  10. Akten und Archivalien des Dekanats sorgfältig zu verwahren bzw. dafür zuständige Mitarbeiter zu beaufsichtigen;
  11. einmal im Jahr zu einem Dekanatsjahrtag in einer geeigneten Kirche des Dekanats nach Rücksprache mit dem zuständigen „rector ecclesiae“ einzuladen;
  12. gewissenhaft gemäß vereinbarter Arbeitsteilung mit dem Prodekan alle auf das Dekanat bezogenen Konten zu verwalten. Der Dekan ist verpflichtet, der Dekanatskonferenz jährlich über das Dekanatskonto Rechnung zu legen und diese anerkennen zu lassen. Der Anerkennungsbeschluss ist zusammen mit der Rechnung der Bischöflichen Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen;
  13. alle weiteren Aufgaben, Vollmachten und Befugnisse auszuüben, die ihm vom Ortsordinarius im Einzelfall oder auf Dauer übertragen sind.
- (3) Der Dekan trägt Mitsorge dafür, dass die Kleriker seines Dekanates ein Leben führen, das ihrem Stand entspricht, und dass sie ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen (can. 555 § 1, 2° CIC). Gibt die Amts- oder Lebensführung eines Klerikers des Dekanates zur Klage Anlass, so soll der Dekan ein brüderliches Gespräch mit ihm führen. Erst nach erfolglosem Bemühen soll er dem Generalvikar darüber berichten; bei schweren Vergehen hat dies jedoch sofort zu geschehen. Dies gilt entsprechend auch für die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat (vgl. can. 228 § 1 und 231 § 1).
- (4) Bei Differenzen zwischen Klerikern und/oder pastoralen Mitarbeitern im Dekanat hat sich der Dekan unparteilich um Vermittlung und ggf. Schlichtung im Geiste des Evangeliums zu bemühen.
- (5) Der Dekan trägt unter Wahrung der vorrangigen Pflicht der in den Pfarreien und Quasipfarreien unmittelbar verantwortlichen Kleriker und Laien dafür Sorge (vgl. can. 555 § 1, 3° CIC),
1. dass die gottesdienstlichen Handlungen gemäß den liturgischen Vorschriften gefeiert werden;
  2. dass Schmuck und Sauberkeit der Kirche und der Geräte für den liturgischen Gebrauch, vor allem bei der Feier der Eucharistie und der Aufbewahrung des Allerheiligsten, sorgfältig gewahrt werden;
  3. dass die pfarrlichen Bücher richtig geführt und ordnungsgemäß aufbewahrt werden; ist im Dekanat eine zentrale Matrikelführung eingerichtet, trägt der Dekan hierfür die Hauptverantwortung;
  4. dass das Kirchenvermögen mit Sorgfalt verwaltet wird;
  5. dass die Pfarrhäuser und sonstigen kirchlichen Gebäude mit gebührender Umsicht gepflegt werden.
- (6) Der Dekan hat sich darum zu bemühen, dass die Kleriker (can. 555 § 2, 1° CIC) und die pastoralen Mitarbeiter im Dekanat an den vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Zu diesem Zweck erhält er von den Veranstaltern eine Kopie der Einladungen zu den Fortbildungsveranstaltungen.
- (7) Der Dekan ist darum besorgt, dass den Klerikern des Dekanats geistliche Hilfen zur Verfügung stehen; besonders hat er um jene besorgt zu sein, die sich in Schwierigkeiten befinden oder von Problemen bedrängt werden (can. 555 § 2, 2° CIC).
- (8) Der Dekan trägt Mitverantwortung für die spirituelle Begleitung und Weiterbildung aller pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat, die einen speziellen Seelsorgeauftrag auf DekanatsEbene haben oder in der Verwaltung des Dekanates tätig sind.
- (9) Der Dekan trägt dafür Sorge (vgl. can. 555 § 3 CIC),
1. dass die Pfarrer und die sonstigen Kleriker des Dekanats sowie die Mitarbeiter/-innen in der Pastoral oder Verwaltung auf DekanatsEbene, die schwer krank sind, nicht der geistlichen und materiellen Hilfe entbehren;
  2. dass die verstorbenen Pfarrer und sonstigen Kleriker ein würdiges Begräbnis erhalten; er vertritt nach Möglichkeit selbst das Dekanat bei der Bestattung verstorbener pastoraler Mitarbeiter/-innen auf DekanatsEbene;
  3. dass bei Krankheit und Tod eines Pfarrers oder eines diesem gleichgestellten Seel-

sorgsvorstandes Geräte für den liturgischen Gebrauch, die Bücher, Dokumente und anderes, was der Kirche gehört, nicht verloren gehen oder weggeschafft werden.

- (10) Der Dekan hat sich über die Errichtung und den Ort der Aufbewahrung des Testaments der Kleriker des Dekanats zu vergewissern und darauf zu achten, dass alle eine Verfügung über ihr Begräbnis treffen und diese getrennt vom Testament so aufbewahren, dass sie im Bedarfsfall unverzüglich vom Dekan eingesehen werden kann.
- (11) Bei Personalveränderungen im Dekanat soll der Dekan dem Generalvikar als Ratgeber zur Verfügung stehen (can. 524, 547 CIC).
- (12) Der Dekan hat die Verbindung mit den zuständigen überörtlichen weltlichen Behörden, Institutionen und Verbänden zu pflegen.

#### Artikel 7: Befugnisse des Dekans

- (1) Der Dekan visitiert nach Weisung des Diözesanbischofs die Pfarreien und Quasipfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten seines Dekanats (can. 555 § 4 CIC).
- (2) Im Besonderen obliegt ihm anlässlich der Visitation die Überprüfung der kooperativen Seelsorge in den einzelnen Seelsorgestellen und Seelsorgeeinheiten; er berichtet im Zusammenhang mit der Visitation gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat über Fortgang und Fortschreibung der kooperativen Seelsorge im Dekanat; er interveniert bei Missständen und ist verantwortlich für eigenständiges Abstellen von festgestellten Mängeln.
- (3) Der Dekan ist berechtigt,
  1. Pfarrern und sonstigen Seelsorgsvorständen seines Dekanats sowie pastoralen Mitarbeitern/-innen im Dekanat auf Dekanatssebene bis zur Dauer von zwei Wochen im Rahmen des ihnen zustehenden Jahresurlaubs Urlaub zu gewähren. Er hat sich zu vergewissern, dass für Vertretung gesorgt ist;
  2. für die Zeit des Erholungsurlaubs im Dekanat die gegenseitige Vertretung der Priester, die sich um eine Vertretung jedoch jeweils selbst kümmern müssen, zu koordinieren;
  3. Pfarrvikare und pastorale Mitarbeiter/-innen im Dekanat auf Pfarrebene nach Rücksprache mit dem Generalvikar zur Aushilfe in anderen Pfarreien des Dekanates vorübergehend anzuweisen;
  4. in besonderen Fällen die Feier der Eucharistie in einer nichtkatholischen Kirche (can. 933) zu genehmigen; er unterstützt die Priester seines Dekanates in der Einhaltung der „Diözesanen Richtlinien für Eucharistiefeiern im Freien und in Privathäusern“ gemäß diö-

zesaner Ausführungsbestimmung zu can. 932 CIC;

5. Archive und Registraturen der Pfarrämter und der sonstigen selbstständigen Seelsorgestellen mit deren gesamtem Inhalt jederzeit einzusehen und Berichte einzufordern;
6. im Notfall anstelle der Eucharistiefeier einen anderen Gottesdienst gemäß den diözesanen Richtlinien in einer Gemeinde anzusetzen, wenn trotz intensiver Bemühungen wegen plötzlicher Erkrankung oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse kein Priester für eine Eucharistiefeier am Sonntag zur Verfügung steht.
- (4) Der Dekan übt mit gebührender Sorgfalt alle sonstigen Vollmachten und Befugnisse aus, die ihm der Ortsordinarius für den Einzelfall oder auf Dauer übertragen hat.

#### Artikel 8: Stellvertreter des Dekans (Prodekan)

- (1) Der Stellvertreter des Dekans mit dem Titel „Prodekan“ wird gemäß den Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1-6 bestellt. Für seine Amtszeit gelten die Bestimmungen des Art. 5 dieser Ordnung entsprechend. Nach Ernennung erhält der Prodekan eine Aufwandsentschädigung durch die Diözese.
- (2) Der Stellvertreter des Dekans vertritt den Dekan nach Absprache mit ihm und im Falle seiner Verhinderung. Entsprechend der mit dem Dekan vereinbarten Arbeitsteilung führt er das Dekanatskonto (vgl. Art. 7 Abs. 2 Ziff. 12). Bei Vakanz des Amtes des Dekans führt der Stellvertreter des Dekans, vorbehaltlich anderslautender Anordnung des Ortsordinarius, die Amtsgeschäfte des Dekans bis zur Ernennung des Dekans durch den Diözesanbischof.
- (3) Im Fall der Verhinderung von Dekan und Stellvertreter des Dekans vertritt den Dekan der dem Weihealter nach dienstälteste Pfarrer des Dekanats. Entsprechendes gilt bei Vakanz beider Ämter, vorbehaltlich anderslautender Anordnung des Ortsordinarius.

#### Artikel 9: Bischöfliche Beauftragte im Dekanat

- (1) Für jedes Dekanat wird ein Kirchlicher Schulbeauftragter/eine Kirchliche Schulbeauftragte bestellt; für ihn/sie gelten die Bestimmungen des Statuts für Kirchliche Schulbeauftragte im Bistum Regensburg.
- (2) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius ein Dekanatsleiter für Liturgie bestellt. Dieser muss Kleriker mit einem amtlichen Seelsorgsauftrag im Dekanat sein. Für

ihn gelten im Übrigen die Weisungen des Bestelldokuments, des Bischöflichen Ordinariates und von dessen Liturgiereferat und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.

- (3) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius ein/e Dekanatskirchenmusiker/-in bestellt. Für ihn/sie gelten im Übrigen die Weisungen des Bestelldokuments, des Bischöflichen Ordinariates bzw. von dessen Kirchenmusikreferat und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.
- (4) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz, die ggf. Vorschläge der Jugendverbände im Dekanat einholt, für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius, ggf. nach Rücksprache mit dem Diözesanjugendpfarrer, ein/e Dekanatsbeauftragte/r für Jugendseelsorge bestellt. Für ihn/sie gelten im Übrigen die Weisungen des Bestelldokuments, des Bischöflichen Ordinariates bzw. des Bischöflichen Jugendamtes und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.
- (5) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius ein/e Dekanatsbeauftragte/r für Ehe und Familie bestellt. Für ihn/sie gelten im Übrigen die Weisungen des Bestelldokuments, des Bischöflichen Ordinariates und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.
- (6) In besonderen Fällen können in einzelnen Dekanaten auf Antrag der Dekanatskonferenz bischöfliche Beauftragte auch für andere spezielle Seelsorgebereiche (vgl. PastPla III.3.2.1.) bestellt werden.
- (7) Auf begründeten Antrag der Dekanatskonferenz können im Dekanat nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat in den in den Abs. 1 - 6 genannten Bereichen auch zwei, in besonderen Ausnahmefällen noch weitere Beauftragte bestellt werden.
- (8) Den Bischöflichen Beauftragten wird eine Aufwandsentschädigung gemäß entsprechenden Richtlinien gewährt.

### **Abschnitt III: Gremien des Dekanats**

#### **Artikel 10: Die Dekanatskonferenz**

- (1) Gegenstand der Dekanatskonferenzen, die den Charakter einer Dienstkonferenz haben, sind vor allem Angelegenheiten der Seelsorge und Verwaltung auf Dekanatsstufe. Dort wird – soweit den Dekanatskonferenzen Entscheidungsbefugnis

zukommt – auch über sie entschieden, vorbehaltlich eines Einspruchs des Dekans bzw. des Prodekans, falls dieser stellvertretend die Konferenz leitet, oder eines spätestens eine Woche nach der Konferenz dem Dekan schriftlich mitzuteilenden Einspruches der Mehrheit der der Dekanatskonferenz angehörenden Pfarrer und diesen gleichgestellten Priester. In diesem Falle ist die Angelegenheit in einer baldmöglichst einzuberufenden Dekanatskonferenz erneut zu beraten und, wenn es wiederum zu einem Einspruch der Einspruchsberechtigten kommt, vom Dekan den Regionaldekanen zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Entscheidungen, die im Gegensatz zum allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht stehen, sind nichtig. Rechtmäßig zustande gekommene Entscheidungen der Dekanatskonferenz sind von den durch sie Betroffenen nach Maßgabe der Entscheidung umzusetzen.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:

1. die Weltpriester und Ständigen Diakone, die ihren Wohnsitz im Dekanat haben, sowie jene Ordenspriester im Dekanat, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages Seelsorge im Dekanat leisten; leistet ein Kleriker mit Wohnsitz im Dekanat vorrangig Seelsorgedienst in einem oder mehreren anderen Dekanaten, so gehört er verpflichtend nur der Dekanatskonferenz jenes Dekanats an, dem er den größten Teil seines Seelsorgedienstes widmet;
2. die im Dekanat tätigen pastoralen Mitarbeiter/-innen;
3. die im Dekanat bestellten Bischöflichen Beauftragten gem. Art. 9.

- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz gehört die Teilnahme grundsätzlich zur Dienstpflicht; bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben hat der Dekan nach erfolgloser Ermahnung, ggf. zusammen mit dem Prodekan und/oder dem/der dem Alter nach ältesten pastoralen Mitarbeiter/-in, dem Bischöflichen Ordinariat das Versäumnis zu melden. Falls sie nicht Pfarradministratoren oder Pfarrvikare im Dekanat sind, ist den emeritierten Geistlichen, den Kategorie-seelsorgern und den Priestern in besonderen Aufgaben, die Teilnahme freigestellt; dies gilt ebenso für die Bischöflichen Beauftragten.

- (4) Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten und zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder gegeben. Entscheidungen werden – unter Wahrung der besonderen Anordnung des Art. 2 Abs. 5 und des Art. 4 Abs. 4 – mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mit-

- gliedert getroffen, für Entscheidungen zur Geschäftsordnung ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Dekanatskonferenz, soweit diese ausdrücklich nicht für die Veröffentlichung bestimmt sind, ist Vertraulichkeit zu wahren.
  - (6) Die Dekanatskonferenzen werden gemäß der von der Konferenz selbst beschlossenen Regelmäßigkeit und außerordentlich auf schriftlichen Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder durch den Dekan schriftlich einberufen und von ihm gemäß der mitgeteilten Tagesordnung geleitet. Wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder können die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung verlangen, sei es vor der Einberufung oder während der Konferenz. Über jede Konferenz ist – unter Wahrung der Bestimmung von Art. 4, Abs. 4 – zumindest ein Beschluss-Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung durch die Dekanatskonferenz vom/von der Protokollführer/-in und dem Dekan zu unterschreiben und in einem Protokolle-Akt unter den Dekanats-Akten aufzubewahren ist. Eine Kopie des genehmigten Protokolls ist unmittelbar an das Bischöfliche Ordinariat – Generalvikariat – zu senden.
  - (7) Die Dekanatskonferenz beschließt die Führung einer Dekanatskasse (vgl. Art. 2, Abs. 2), die Art und Weise der Mittelaufbringung (z.B. Umlagen der Pfarreien und Quasipfarreien nach Schlüssel, Abgaben der Mitglieder der Dekanatskonferenz o.a.) und die Zwecke, für die die Mittel zu verwenden sind.
  - (8) Die Dekanatskonferenzen haben sich an die für sie geltende Allgemeine Geschäftsordnung zu halten. Sie können sich unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Dekanatskonferenzen eine eigene Geschäftsordnung geben.
  - (9) Zur Unterstützung des Dekans in der Leitung des Dekanates kann auf Antrag des Dekans die Dekanatskonferenz die Bildung eines Ausschusses beschließen, dem der Dekan als Vorsitzender, der Prodekan und ein/e von den pastoralen Mitarbeitern/-innen im Dekanat aus ihrem Kreis gewählte/r Vertreter angehört. Der Ausschuss wird allein vom Dekan einberufen.
  - (10) Die Dekanatskonferenz kann einen Ausschuss aus dem Dekan als Vorsitzendem, zwei Klerikern und zwei Laien bilden, der in bestimmten Fällen als Schlichtungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen, Streitfällen etc. fungieren kann, etwa bei Auseinandersetzungen zwischen Ehrenamtlichen (mit spezieller Tätigkeit, z. B. örtliche Ansprechpartner, Pfarrgemeinderäte) und/oder amtlichen Mitarbeitern.

#### **Artikel 11: Die Pfarrerkonferenz**

- (1) In mindestens derselben Regelmäßigkeit wie die Dekanatskonferenzen beruft der Dekan – unbeschadet der möglichen Abhaltung von Kleruskonferenzen – die Konferenz der Pfarrer und der diesen gleichgestellten Priester ein.
- (2) Der Dekan muss eine Pfarrerkonferenz einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Pfarrer und diesen gleichgestellten Priester dies verlangt, um über Beschlüsse der Dekanatskonferenz und mögliche Einsprüche im Sinne des Art. 10, Abs. 1 zu beraten und zu beschließen.
- (3) Der Dekan kann Pfarrerkonferenzen auch zur Vorbereitung der Dekanatskonferenz oder anderer Konferenzen im Sinne von Art. 6, Abs. 2, Ziff. 2-4 und Besprechungen gemäß Art. 12 einberufen.
- (4) Pfarrerkonferenzen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der zu Ladenden erschienen ist. Sie fassen ihre Beschlüsse möglichst im Konsens, mindestens jedoch mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Dekan.

#### **Abschnitt IV: Dekanatsveranstaltungen**

##### **Artikel 12: Dekanatstage, -projekte und ähnliche Veranstaltungen**

- (1) Zur Vorbereitung und im Hinblick auf die Durchführung des Dekanatsjahrtags (vgl. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 11), von themenbezogenen Dekanatstagen, von Dekanatsprojekten und ähnlichen Veranstaltungen, die von Pfarrgemeinderäten über die Gremien des Dekanats oder von diesen Gremien selbst angeregt werden, kann der Dekan über die zuständigen Pfarrer bzw. diesen gleichgestellten Priester einzelne oder mehrere Vertreter von Pfarrgemeinderäten, in der Regel deren Sprecher, zu Besprechungen einladen. Dazu sind auch die betroffenen Pfarrer und diesen gleichgestellten Priester selbst einzuladen.
- (2) Die Besprechungen sind jederzeit, jedoch nur in den ihnen vom Dekan vorgelegten Materien im Sinne des Abs. 1 beschlussfähig. Beschlüsse können durch eine nach Maßgabe von Art. 11 (2) einberufene Pfarrerkonferenz aufgehoben werden.

#### **Abschnitt V: Dekanatsübergreifendes Gremium**

##### **Artikel 13: Die Dekane-Konferenz**

- (1) Gewöhnlich erfolgt die Beratung und Klärung von für die Dekanate wichtigen Fragen im Priesterrat, in dem jedes Dekanat gemäß Satzung des Priesterrates vertreten ist. Von einem Drittel der Dekane des Bistums kann jedoch schriftlich beim Diözesanbischof unter Angabe der zu behandelnden Themen die Abhaltung einer Dekane-Konferenz beantragt werden, der der Diözesanbischof

vorsitzt; in diesem Falle ist die Konferenz baldmöglichst einzuberufen, außer der Diözesanbischof hält es für sinnvoller, zur Behandlung der vorgeschlagenen Themen eine Sitzung des Priesterrats einzuberufen.

- (2) Wenn im Falle einer Sedisvakanz der Priesterrat zu bestehen aufgehört hat (vgl. can. 501 § 2 CIC), kann der Diözesanadministrator bei anstehenden, für die Seelsorgsarbeit der Dekanate wichtigen Fragen, die keine nennenswerten Veränderungen betreffen (vgl. can. 428 CIC), eine Dekane-Konferenz einberufen, der er auch vorsitzt. Dasselbe gilt für den neuernannten Bischof nach Besitzergreifung, wenn der Priesterrat noch nicht neu gebildet ist. Eine solche Konferenz kann auch von einem Drittel der Dekane des Bistums schriftlich beim Diözesanadministrator bzw. beim neuernannten Bischof beantragt werden; in diesem Falle ist die Konferenz baldmöglichst einzuberufen, außer es erfolgt innerhalb eines Monats ab Antrag die Neubildung des Priesterrats.

#### Abschnitt VI:

#### Dekanatsangestellte und ehrenamtlich Tätige

##### Artikel 14: Angestellte des Dekanates oder auf Dekanatssebene

- (1) Die Anstellung von Mitarbeitern/-innen in zentralen Einrichtungen für Verwaltungs- oder überörtliche Seelsorgsaufgaben im Dekanatsbereich ist unter Beachtung der Maßgaben des Art. 2, Abs. 3 und 4 möglich.
- (2) Für auf Dekanatssebene arbeitende pastorale Mitarbeiter/-innen im Dekanat sind von der Bistumsleitung, ggf. unter Mithilfe der Verantwortlichen in den Dekanaten, Stellenbeschreibungen zu erarbeiten. Es werden nur Stellen besetzt, für die eine solche Stellenbeschreibung vorliegt. Diese enthält keinen allgemeinen, sondern einen speziellen Seelsorgsauftrag.
- (3) Jedem Dekan wird auf Antrag an das Bischöfliche Ordinariat bei Bedarf und nach Möglichkeit ein/e pastorale/r Mitarbeiter/-in im Dekanat mit einem jeweils zu bestimmenden Anteil seiner/ihrer Arbeitszeit zur Mitarbeit bei der Erfüllung der das Dekanat betreffenden Aufgaben zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Stellenbesetzungen ist darauf zu achten, dass in jedem Dekanat, und zwar nicht nur in der Ver-

waltung, nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

- (5) Je nach örtlicher Situation kann es sich nahe legen, dass die Mitarbeiter/-innen in einem bestimmten territorialen Bereich der Seelsorgeeinheit (Pfarrhaus in der Gemeinde ohne ortsansässigen Priester, Filialgemeinde, Ortsteil, Wohnviertel) Wohnung nehmen und dort ggf. die Aufgabe eines örtlichen Ansprechpartners bzw. einer örtlichen Ansprechpartnerin übernehmen. Es liegt in der besonderen Verantwortung des Dekanats, örtliche Ansprechpartner/-innen, insbesondere wenn diese ehrenamtlich tätig sind, gemäß der hierfür geltenden Ordnung [vgl. Pastorale Planung 2000, III.3.2.5.] zu begleiten und zu schulen.

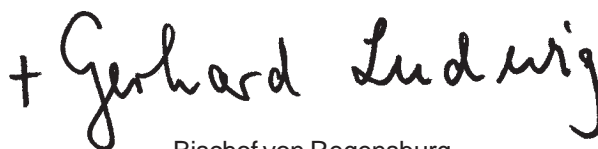
##### Artikel 15: Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Aufgabe eines örtlichen Ansprechpartners bzw. einer örtlichen Ansprechpartnerin kann auch von Ehrenamtlichen erfüllt werden. Art. 14, Abs. 5 Satz 2 ist zu beachten.
- (2) Dem Dekanat obliegt eine Mitverantwortung für die Schulung aller ehrenamtlich auf verschiedenen Gebieten der Pfarrseelsorge Tätigen und für deren wirksame Begleitung durch die auf der Pfarrseelsorgeebene Verantwortlichen. Für alle ehrenamtlich auf Dekanatssebene Tätigen trägt das Dekanat die Hauptverantwortung für Schulung und Begleitung.

##### Artikel 16: In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 27. November, dem ersten Adventssonntag des Jahres 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige „Ordnung für die Dekanate im Bistum Regensburg“ vom 08. Mai 2001 (in Kraft seit 03. Juni 2001) außer Kraft.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005



Bischof von Regensburg